

Merkblatt für Nutzer des Nord-Ostsee-Kanals (NOK)

über die elektronische Anmeldung der Beförderung von gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern als Massengut oder in verpackter Form auf Schiffen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

GESETZLICHE GRUNDLAGEN :

- *gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr.15/2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 5.3.2002),*
- *Elfte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften Artikel 1 Anlaufbedingungsverordnung AnlBV (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr.8 vom 27.Februar 2004)*

Entsprechend der vorgenannten gesetzlichen Regelungen ist die Beförderung von gefährlichen und umweltschädigenden Gütern auf Schiffen in deutschen Seegebieten elektronisch anzumelden.

Dies hat zu erfolgen :

- bei Verlassen des letzten Ladehafens (letzter Auslaufhafen) oder
- bei Schiffen, die von einem Hafen außerhalb der europäischen Gemeinschaft kommen, sobald der nächste Anlaufhafen bekannt ist.

Meldepflichtig ist der Betreiber bzw. ein autorisierter Dienstleister eines Schiffs.

Zu melden sind :

- ✓ Name und Adresse des Meldenden;
- ✓ Identifikation des Schiffes (Name, Rufzeichen, IMO-Nummer, gegebenenfalls MMSI-Nummer);
- ✓ Letzter Abfahrtsort und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen;
- ✓ Nächster anzulaufender Hafen;
- ✓ Voraussichtliche Ankunftszeit im nächsten anzulaufenden Hafen oder an der Lotsenstation;
- ✓ Gesamtzahl der an Bord befindlichen Personen;
- ✓ Gefährliche oder umweltschädliche Güter nach den jeweils gültigen IMO-Amendments mit dem richtigen technischen Namen, der UNNR sowie der EmS-Nummer und dem Flammpunkt;
- ✓ Den Gefahr auslösenden Stoff soweit dies durch das IMO Amendment vorgeschrieben ist;
- ✓ Die nach IMDG-, IBC- und IGC-Code bestimmte Gefahrgutklasse und wenn erforderlich die Kategorie des Schiffes im Sinne des INF-Codes;
- ✓ Die Mengen an Gütern (Brutto- und / oder Nettogewicht) sowie ihr Aufbewahrungsort an Bord (Stauplatz), Verpackungsart und Verpackungsgruppe sowie, falls sie in anderen Einheiten als festen Tanks befördert werden, die Art der Beförderungseinheit (Ausrüstung) und deren Identifikationsnummer (zb. Containernummer);
- ✓ Lade- und Löschhafen der Ladung bzw. Ausrüstung;
- ✓ Bestätigung, dass eine Aufstellung, ein Verzeichnis und ein Lageplan über die an Bord des Schiffes befindlichen gefährlichen oder umweltschädlichen Güter auf der Brücke vorgehalten wird (Dangerous Goods Cargo List);
- ✓ Adresse des Betreibers oder des Agenten, unter der detaillierte Informationen über die Ladung erhältlich sind.

Die vorgenannten Meldeinhalte sind als elektronische Daten an das Zentrale Deutsche Gefahrgutmeldesystem „ZMGS“ zu übermitteln.

Diese Daten werden im Rahmen des europäischen Datenverbunds SafeSeaNet bei einem Schiffsunfall den betroffenen EU-Mitgliedsstaaten nach Anfrage unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Für die Abgabe der elektronischen Meldung durch den Reeder / Dienstleister stehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Verfügung :

- Das Senden eines Edifact oder XML- Datensatzes aus dem IT-System des Reeders / Dienstleisters via gesichertem Internetzugang an das Zentrale Deutsche IT - Serversystem ZMGS [<https://www.zmgs.de>],
- Das Übermitteln eines Edifact oder XML-Datensatzes aus dem IT-System des Reeders / Dienstleisters an die Häfen Hamburg oder Bremen, von wo aus die Weiterleitung an das ZMGS automatisch erfolgt,
- Die manuelle Erhebung der notwendigen Informationen mit einem im Internet von ZMGS zur Verfügung gestellten Erfassungssystem [<https://www.zmgs.de>] durch den Reeder / Dienstleister sowie
- Die Beauftragung eines Datenerfassungsdienstes (Schiffsmeldedienstes) mit der Abgabe der in der AnLBV geforderten Meldung an das ZMGS [<https://www.zmgs.de>].
Hierfür kann die am NOK ansässige Kiel-Canal Service GmbH genutzt werden.

Weitere Informationen zur elektronischen Anmeldung des Transports von gefährlichen und Umwelt schädigenden Gütern auf Deutschen Wasserstraßen erhalten Sie:

- bezüglich der Dienstleistung “Gefahrgutanmeldung”:
von den am Nord-Ostsee-Kanal ansässigen Schiffsmaklern

- bezüglich der gesetzlichen Regelungen:
Havariekommando –
Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer
Tel.: +49 47 21 5 67-3 92
Fax: +49 47 21 55 47 44
E-Mail: info@havariekommando.de

- bezüglich der IT-technischen Anforderungen :
BAW / Fachstelle für Informationstechnik
Tel.: +49 3677669-2424 oder
+49 3677669-2400
E-Mail: ralph.neuhaus@baw.de